

Anlage 2

Preisbedingungen und Preisblatt der Biomasseheizwerk Eggolsheim GmbH

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Emissionsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Messentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus Grundentgelt und Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand, zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Erfüllung der Pflichten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere für die Beschaffung von Emissionszertifikaten, zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand, zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.
7. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlichen rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) EEG-Umlage auf Strombezug
 - e) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - f) Privilegierung Energiesteuer
8. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Emissionspreis in EUR/MWh.
5. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Grund- und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.), und/oder
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist insbesondere berechtigt, bei unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, den Emissionspreis entsprechend anzupassen. Die Kosten aus dem BEHG steigen im Zeitraum von 2021 – 2025 im Umfang der gesetzlich festgelegten Preise für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25 Euro	30 Euro	35 Euro	45 Euro	55 Euro

Ab 2026 bildet sich der Preis für Emissionszertifikate in Versteigerungen (§ 10 Abs. 1 BEHG) und im freien Handel (§ 9 Abs. 2 BEHG). Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die BEHG-Kostenveränderungen ab 2026 die automatische Preisanpassung nach § 4 durch eine Preisanpassungsformel zur automatischen Anpassung des Emissionspreises zu ergänzen.

5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 6 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 9 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (Anlage 1) oder der Abs. 1 - 6, 8, 9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit den niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 - 6, 8 - 9 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
8. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex oder Preis nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex oder Preis die Gestehungskostenentwicklung des Wärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert,
 oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder Genesis-Datenbank zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch die Genesis-Datenbank veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Biogas (BG/BG₀) und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (GA/GA₀), nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,10 \times (WM / WM_0) + 0,50 \times (BG / BG_0) + 0,40 \times (GA / GA_0))$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 01.01.2024 (85,00 Euro/MWh).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

WM₀ = angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biogasindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex für landwirtschaftliche Produkte Deutschland, Pflanzliche Erzeugung, Code LWPR-1 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61211-0003“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Pflanzliche Erzeugung“ und „Werteabruf“ anklicken.

BG₀ = angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, GP-Nummer GP19-352227100 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (ausgewählte 9-Steller)“ markieren und „Werteabruf“ anklicken.

GA₀ = angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,10 + 0,30 \times (IG / IG_0) + 0,60 \times (L / L_0))$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der Basis-Grundpreis des Preisblattes vom 01.01.2024 (Anschlussleistung 0 kW bis 10 kW Anschlussleistung: 45,00 Euro/kW/Jahr; Anschlussleistung 11 kW bis 20 kW: 40,00 Euro/kW/Jahr, Anschlussleistung ab 21 kW: 35,00 Euro/kW/Jahr).

- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Investitionsgüter“, GP-Nummer GP-X008 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen)“ markieren und „Werteabruf“ anklicken.
- IG0 = angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 und aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.
- L0 = angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times (0,10 + 0,30 \times (IG / IG_0) + 0,60 \times (L / L_0))$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

MP₀ = der Basis-Messpreis des Preisblattes vom 01.01.2024 (Anschlussleistung 0 bis 25 kW: 120,00 Euro/Jahr; Anschlussleistung 25 bis 100 kW: 180,00 Euro/Jahr; Anschlussleistung über 100 kW: 240,00 Euro/Jahr).

IG, IG₀, L und L₀, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.
5. Die Indexziffern nach Absatz 1 – 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (x-1).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Das Wärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

Preisblatt Wärme Biomasseheizwerk Eggolsheim GmbH
Gültig ab dem 01.01.2026

1. Wärmepreis

1.1. Arbeitspreis (AP)	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
Für alle Anschlussleistungen in Euro/MWh	77,95 €	92,76 €
In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabeverordnung	7,795 Cent	9,276 Cent

1.2 Emissionspreis	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
keine gesonderte Abrechnung, da bereits im Arbeitspreis berücksichtigt		

1.3 Grundpreis (GP)	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
0 bis 10 kW (Euro / kW / Jahr)	51,25 €	60,99 €
11 bis 20 kW (Euro / kW / Jahr)	45,56 €	54,22 €
ab 21 kW (Euro / kW / Jahr)	39,86 €	47,43 €

1.4 Messpreis (MP)	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
0 bis 25 kW (Euro / Jahr)	136,68 €	162,65 €
26 bis 100 kW (Euro / Jahr)	205,02 €	243,97 €
ab 101 kW (Euro / Jahr)	273,36 €	325,30 €

2. Sonstige Preise

2.1 Mahnungs- und Einzugspauschale	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 €	
Je Einzugsverfahren (umsatzsteuerfrei)	3,00 €	

2.2 Pauschale zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
Für Ein- und Zweifamilienhäuser	75,00 €	89,25 €
Für übrige Anlagen	100,00 €	119,00 €
Für Anlagen mit TÜV-Abnahme	150,00 €	178,50 €

2.3 Pauschale zur Einstellung und Wiederaufnahme	Preis netto	Preis brutto 19 % MwSt
Einstellung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	75,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung	75,00 €	89,25 €

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“).

3. Anwendung der Arbeits-, Grund- und Messpreisformel, § 4 der Anlage 2

3.1. Basiswerte WM₀, GA₀, BG₀, IG₀ und L₀

Basiswerte für die Arbeits-, Grund- und Messpreisformel, § 4 Abs. 1 – 3 der Anlage 2 (Preisbedingungen):

WM₀ = Wärmepreisindex Basisjahr 2020 = 100
GA₀ = Gasindex Basisjahr 2020 = 100
BG₀ = Biogasindex Basisjahr 2021 = 100
IG₀ = Investitionsgüterindex Basisjahr 2021 = 100
L₀ = Basisjahr 2020 = 100

3.2. Arbeitspreisformel, § 4 Abs. 1 der Anlage 2 (Preisbedingungen)

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Arbeitspreis ist aus Ziff. 1.1 des Preisblatts ersichtlich.

$$AP = AP_0 \times (0,10 \times (WM / WM_0) + 0,50 \times (BG / BG_0) + 0,40 \times (GA / GA_0))$$

3.3. Grundpreisformel, § 4 Abs. 2 der Anlage 2 (Preisbedingungen)

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Grundpreis ist aus Ziff. 1.3 des Preisblatts ersichtlich.

$$GP = GP_0 \times (0,10 + 0,30 \times (IG / IG_0) + 0,60 \times (L / L_0))$$

3.4. Messpreisformel, § 4 Abs. 3 der Anlage 2 (Preisbedingungen)

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Messpreis ist aus Ziff. 1.4 des Preisblatts ersichtlich.

$$MP = MP_0 \times (0,10 + 0,30 \times (IG / IG_0) + 0,60 \times (L / L_0))$$